

Tabelle der Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern vom 9. April 2003 (G 2003 99)

Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
29.06.2005	§ 51 §§ 5, 14, 15, 19, 21, 27-29, 31, 38, 39, 45	aufgehoben geändert

# Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern

vom 9. April 2003\*

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Studienangebot und Regelstudiendauer*

<sup>1</sup> Das Studienangebot der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. Bachelorstudienprogramme mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern,
- b. Masterstudienprogramme mit einer Regelstudiendauer von vier Semestern (nach Absolvierung eines Bachelorstudiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs).

<sup>2</sup> Das Masterdiplom wird auf Antrag zugleich als Lizentiat (lic. phil.) ausgestellt.

### § 2 *Mobilitäts- und Gaststudien*

<sup>1</sup> Mobilitäts- und Gaststudierenden steht das gesamte Lehrangebot der Fakultät offen.

<sup>2</sup> Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von interuniversitären und interfakultären Vereinbarungen und durch die Beteiligung an solchen Vereinbarungen.

### § 3 *Ergänzende Einzelfachstudien*

Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudienprogrammen anderer Fakultäten und Universitäten sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse können an der Fakultät Studien in einzelnen Fächern des gesamten Studienangebots absolviert werden.

### § 4 *Verliehene Grade*

<sup>1</sup> Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Arts (BA) für den Abschluss eines Bachelorstudiengangs,
- b. Master of Arts (MA) für den Abschluss eines Masterstudiengangs.

<sup>2</sup> Die verliehenen Grade werden jeweils durch die Angabe der belegten Studienfächer oder der thematischen Ausrichtung des Studiengangs spezifiziert.

<sup>3</sup> Den verliehenen Graden und Spezifizierungen, die aus englischsprachigen Ausdrücken gebildet werden, sind entsprechende deutschsprachige Titel und Spezifizierungen beizufügen.

<sup>4</sup> In Ergänzung zu den verliehenen Graden wird ein Diplomzusatz ausgestellt, der genauere Auskunft über den absolvierten Studiengang gibt.

### § 5<sup>2</sup> *Studienprogramme*

Die einzelnen Studienprogramme, in denen die jeweiligen Inhalte der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungen beschrieben werden und die als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre und der Prüfungen dienen, werden in den Anhängen<sup>3</sup> dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

### § 6 *Lehrorganisation und Lehrformen*

Die Fakultät achtet darauf, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen,
- b. die Dozentinnen und Dozenten sich in der Hochschuldidaktik und -pädagogik auf hohem Niveau bewegen.

#### **§ 7** *Abweichungen von der Regelstudiendauer*

<sup>1</sup> Abweichungen von der Regelstudiendauer sind möglich.

<sup>2</sup> Studierenden, die aus gesundheitlichen, finanziellen, beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen nur teilzeitlich studieren können, kann die Dekanin oder der Dekan einen speziellen Zeitplan bewilligen.

#### **§ 8** *Berechnung der Studienleistungen in Credit-Points*

<sup>1</sup> Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credit-Points (CP).

<sup>2</sup> Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von 30 Credit-Points für die einzelnen Semester.

<sup>3</sup> Einem Credit-Point entspricht eine Studienleistung von 30 Stunden.

## **II. Organe**

#### **§ 9** *Dekanin oder Dekan*

Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über Anträge der Studierenden.

#### **§ 10** *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 11** *Prüferinnen und Prüfer*

<sup>1</sup> Bachelor- und Masterprüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch habilitierte Dozentinnen und Dozenten der Fakultät abgenommen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können durch die Fakultätsversammlung zur Abnahme von Akzess-, Bachelor- und Masterprüfungen ermächtigt werden.

<sup>3</sup> Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Prüfungsnoten fest. Bei mündlichen Prüfungen sprechen sie sich mit den Beisitzerinnen oder Beisitzern ab.

#### **§ 12** *Beisitzerinnen und Beisitzer*

Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen geisteswissenschaftlichen Master-, Lizentiats- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Festlegung der Prüfungsnoten anzuhören.

#### **§ 13** *Gutachterinnen und Gutachter*

Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die eingereichten Abschlussarbeiten. Sie beantragen beim Prüfungsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Bachelor- und Masterarbeiten.

#### **§ 14** *Prüfungsausschuss*

<sup>1</sup> Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen.

<sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter über die Gesamtnote der Studienabschlüsse und beantragt bei der Fakultätsversammlung die Gradverleihung.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung fest und führt die Prüfungen durch.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, über die Anerkennung von Sprachkursen (vgl. § 18 Abs. 2).<sup>5</sup>

<sup>6</sup> Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein bestimmter Hochschulabschluss als äquivalent zu einem Bachelor- oder Masterabschluss gelten kann.<sup>5</sup>

### III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

#### § 15 *Direkte Immatrikulation*

<sup>1</sup> An der Fakultät hat sich zu immatrikulieren, wer mindestens ein von der Fakultät angebotenes Hauptfachstudienprogramm belegt.

<sup>2</sup> Zu einem Bachelorstudium wird nur zugelassen, wer

- a. die Bedingungen gemäss Universitätsstatut<sup>6</sup>, § 31 Absatz 1a–d, erfüllt,
- b. über einen anerkannten Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Lizentiat oder Äquivalent) anderer Fachrichtungen verfügt.

<sup>3</sup> Zu einem Masterstudium wird nur zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt. Allfällige weitere Voraussetzungen (insbesondere andere fachspezifische inhaltliche Kenntnisse sowie Sprachkenntnisse) werden jeweils in den einzelnen Masterstudienprogrammen festgehalten (vgl. Anhänge<sup>7</sup>).<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Zu einem Bachelor- oder Masterstudium wird nicht zugelassen, wer im gleichen Fach an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

#### § 16 *Immatrikulation nach bestandener Aufnahmeprüfung*

Über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne einen Abschluss, der zur direkten Immatrikulation berechtigt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er stützt sich dabei auf eine vom Prüfungsausschuss evaluierte Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Mathematik, Englisch und Französisch oder Italienisch. Die Anforderungen der Prüfung entsprechen Maturitätsniveau.

#### § 17 *Nebenfachstudien*

Zu den Bachelor- und Masterstudienprogrammen, die als Nebenfächer angeboten werden, sind alle immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen, sofern sie ein entsprechendes Programm nicht bereits als Hauptfach belegen.

#### § 18 *Deutschkenntnisse*

<sup>1</sup> Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

<sup>2</sup> Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

#### § 19<sup>9</sup> *Fremdsprachenkenntnisse*

Die verschiedenen Bachelor- und Masterstudienprogramme können aufgrund ihrer spezifischen Fachinhalte unterschiedliche Kenntnisse in alten und modernen Fremdsprachen voraussetzen oder empfehlen. Die Voraussetzungen werden in den einzelnen Studienprogrammen geregelt.

#### § 20 *Gasthörerinnen und Gasthörer*

<sup>1</sup> Die Vorlesungen der Fakultät stehen allen interessierten Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörern offen, andere Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

<sup>2</sup> Zur Erlangung des Gasthörerstatus ist die Anmeldung auf der Universitätskanzlei innerhalb der Immatrikulationsfrist erforderlich.

### IV. Orientierungsgespräche, Prüfungen und schriftliche Arbeiten<sup>10</sup>

#### § 21 *Orientierungsgespräche und Prüfungen*<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Orientierungsgespräch:

- a. Funktion: Das Orientierungsgespräch bildet den Abschluss des Grundstudiums und soll die Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung zum Studium orientieren.
- b. Zeitpunkt: Das Orientierungsgespräch ist nach dem zweiten oder spätestens nach dem dritten Semester zu absolvieren.
- c. Modalitäten:
  - Das Orientierungsgespräch findet in den zwei- und dreisäulig angelegten Bachelorstudiengängen im Hauptfach statt.
  - Die Modalitäten für einsäulig angelegte Bachelorstudiengänge werden in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.
  - Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regeln die einzelnen Seminare bzw. Studienleitungen.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Bachelorverfahren:

- a. Funktion: Mit dem erfolgreich bestandenen Bachelorverfahren schliesst eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium ab. Dadurch weist sie oder er nach, dass die für einen Bachelorabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.
- b. Zeitpunkt: Die Bachelorprüfung sollte nach dem sechsten Semester absolviert werden.
- c. Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, den mündlichen Bachelorprüfungen und den schriftlichen Bachelorprüfungen (Klausuren). Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Eine Zulassung zu den weiteren Teilprüfungen des Bachelorverfahrens erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens «genügend (4,0)» bewertet wurde. Die detaillierten Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge werden in den einzelnen Studienprogrammen (Anhänge<sup>12</sup>) festgelegt. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren und Abläufe werden in einer Wegleitung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.<sup>13</sup>

<sup>3</sup> Masterverfahren:

- a. Funktion: Mit dem erfolgreich bestandenen Masterverfahren schliesst eine Kandidatin oder ein Kandidat ihr oder sein Masterstudium ab. Dadurch weist sie oder er nach, dass die für einen Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.
- b. Zeitpunkt: Die Masterprüfung sollte nach dem zehnten Semester absolviert werden.
- c. Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, den mündlichen Masterprüfungen und den schriftlichen Masterprüfungen (Klausuren). Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Eine Zulassung zu den weiteren Teilprüfungen des Masterverfahrens erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens «genügend (4,0)» bewertet wurde. Die detaillierten Prüfungsleistungen der Masterstudiengänge werden in den einzelnen Studienprogrammen (Anhänge<sup>12</sup>) festgelegt. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren und Abläufe werden in einer Wegleitung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Die Prüfungsinhalte richten sich nach den einzelnen Studienprogrammen.

<sup>5</sup> Der Verlauf der Akzess-, Bachelor- und Masterprüfungen wird von den Beisitzerinnen und Beisitzern in einem Protokoll festgehalten.

## § 22 *Bewertungen*

<sup>1</sup> Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

<sup>2</sup> Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 = sehr gut,
- b. 5 = gut,
- c. 4 = genügend,
- d. 3 = ungenügend,
- e. 2 = schwach,
- f. 1 = sehr schwach.

<sup>3</sup> Unbenotete Prüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

## § 23 *Zusammensetzung der Gesamtnoten von Bachelor- und Masterabschluss*

<sup>1</sup> Bachelorabschluss:

- a. Bei einem dreisäulig angelegten Bachelorstudiengang errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
  - zwei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im Hauptfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - zwei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im ersten Nebenfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - zwei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im zweiten Nebenfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet):  $\frac{8}{20}$ ,
  - Bachelorprüfung im Hauptfach (doppelt gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - Bachelorprüfung im ersten Nebenfach (doppelt gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - Bachelorprüfung im zweiten Nebenfach (doppelt gewichtet):  $\frac{2}{20}$ .
- b. Bei einem zweisäulig angelegten Bachelorstudiengang errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
  - drei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im Hauptfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{3}{20}$ ,
  - drei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im Nebenfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{3}{20}$ ,
  - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet):  $\frac{8}{20}$ ,
  - Bachelorprüfung im Hauptfach (dreifach gewichtet):  $\frac{3}{20}$ ,
  - Bachelorprüfung im Nebenfach (dreifach gewichtet):  $\frac{3}{20}$ .
- c. Bei einsäulig angelegten Bachelorstudiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.

<sup>2</sup> Masterabschluss:

- a. Bei einem zweisäulig angelegten Masterstudiengang errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:

- zwei benotete Hauptseminararbeiten im Hauptfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - zwei benotete Hauptseminararbeiten im Nebenfach (jeweils einfach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - Masterarbeit (zehnfach gewichtet):  $\frac{10}{20}$ ,
  - mündlicher Teil der Masterprüfung im Hauptfach (zweifach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - schriftlicher Teil der Masterprüfung im Hauptfach (einfach gewichtet):  $\frac{1}{20}$ ,
  - mündlicher Teil der Masterprüfung im Nebenfach (zweifach gewichtet):  $\frac{2}{20}$ ,
  - schriftlicher Teil der Masterprüfung im Nebenfach (einfach gewichtet):  $\frac{1}{20}$ .
- b. Bei einsäulig angelegten Masterstudiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.

#### **§ 24** *Prüfungssprache*

<sup>1</sup> Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

<sup>2</sup> Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

#### **§ 25** *Unkorrektheiten bei der Prüfung*

<sup>1</sup> Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen im Raum Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum zu stören.

<sup>2</sup> Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge.

#### **§ 26** *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

Falls die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund nicht antritt oder abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 27**<sup>14</sup> *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

<sup>1</sup> Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst, wird die Arbeit endgültig abgelehnt.

<sup>2</sup> Bei wiederholter Unkorrektheit ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

<sup>3</sup> Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

#### **§ 28** *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

<sup>1</sup> Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

<sup>2</sup> Zum Bestehen einer unbenoteten Prüfung muss das Prädikat «bestanden» erzielt werden.

<sup>3</sup> Bachelor- und Masterprüfung sind jeweils dann bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note 4 erzielt wurde.<sup>15</sup>

<sup>4</sup> Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit einer Note unter 4 oder dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

<sup>5</sup> Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innerhalb von sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

<sup>6</sup> Eine endgültig nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch die Prüfung über eine andere Lehrveranstaltung im selben Fach ersetzt werden.<sup>16</sup>

<sup>7</sup> Eine endgültig abgelehnte Arbeit in einem Proseminar, Hauptseminar oder Kolloquium muss durch eine gleichwertige Arbeit in einer anderen Lehrveranstaltung ersetzt werden.

<sup>8</sup> Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen oder endgültig abgelehnten Arbeiten ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

<sup>9</sup> Wird die überarbeitete Fassung der Bachelor- oder Masterarbeit erneut als ungenügend bewertet, ist der Bachelor- bzw. Masterabschluss endgültig nicht bestanden.

<sup>10</sup> Studierenden steht das Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

#### **§ 29**<sup>17</sup> *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Alle Studierenden und die Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten für jede erfolgreich erbrachte Studienleistung einen Leistungsnachweis. Gasthörerinnen und Gasthörer können während höchstens zwei Semestern maximal 12 CP erwerben, die in einem nachfolgenden ordentlichen Studium angerechnet werden.

<sup>2</sup> Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung sowie die Anzahl der erworbenen CP und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit.

### **§ 30**<sup>18</sup> *Zuteilung von Credit-Points*

Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt CP zugeteilt:

- a. Vorlesung mit unbenoteter Prüfung: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP.
- b. Der Besuch von Fachtagungen und Vortragsreihen wird einer Vorlesung gleichgesetzt, sofern eine entsprechende Bestätigung der Äquivalenz des Aufwands durch einen Dozenten erfolgt.
- c. Proseminar/Hauptseminar/Kolloquium ohne schriftliche Arbeit: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 6 CP.
- d. Proseminar/Hauptseminar/Kolloquium mit schriftlicher, benoteter Arbeit: zusätzlich 4 CP gegenüber Unterabsatz c.
- e. Die CP-Zuteilung für andere Arten von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen (z.B. Sprachkurse, Exkursionen) wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben oder (z.B. im Fall von Praktika und des Besuchs von Fachtagungen) in Absprache mit dem betreffenden Fachprofessor oder der betreffenden Fachprofessorin geklärt.
- f. Bachelorarbeit: 20 CP
- g. Masterarbeit: 30 CP
- h. Bachelorprüfung: 10 CP
- i. Masterprüfung: 15 CP

### **§ 31**<sup>19</sup> *Erwerb von Credit-Points*

<sup>1</sup> CP werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen aufgrund eines Leistungsnachweises gemäss § 30 erworben.

<sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

<sup>3</sup> Ohne anders lautende Bestimmungen werden auch auswärts erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäss § 30 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie den im Anhang aufgeführten spezifischen Anforderungen der einzelnen Studienprogramme angerechnet.

### **§ 32** *Diplom und Diplomzusatz*

<sup>1</sup> Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

<sup>2</sup> Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

<sup>3</sup> Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang, zur Fächerkombination und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

### **§ 33** *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

<sup>1</sup> Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Nebenfachstudienprogramms ein Abschlusszeugnis.

<sup>2</sup> Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Nebenfachs und die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

<sup>3</sup> Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie zu den in den Prüfungen und den schriftlichen Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

## **V. Bachelorstudienprogramme**

### **§ 34** *Aufbau, Profil, Forschungsarbeiten, Abschlussprüfungen*

<sup>1</sup> Die Bachelorstudienprogramme gliedern sich in ein einjähriges Grund- und ein zweijähriges Hauptstudium.

<sup>2</sup> Das Grundstudium soll in die jeweiligen disziplinären Traditionen und Problemstellungen sowie in die Grundlagen wissenschaftlicher Forschungstechniken und ihrer wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen einführen und wird in der Regel nach zwei Semestern durch ein Orientierungsgespräch abgeschlossen.<sup>20</sup>

<sup>3</sup> Das Hauptstudium wird in der Regel nach sechs Semestern mit der Bachelorarbeit und den Bachelorprüfungen abgeschlossen.

### **§ 35** *Umfang*

Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern sind 180 CP zu erwerben.

### **§ 36**<sup>21</sup> *Grundstruktur*

<sup>1</sup> Bachelorstudiengänge sind entweder dreisäulig (ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern), zweisäulig (ein Hauptfach mit einem Nebenfach) oder aber einsäulig als integrierte Studienprogramme angelegt.

<sup>2</sup> Wer einen dreisäuligen Bachelorstudiengang belegt, hat im Hauptfach 84 CP (davon 20 CP für die Bachelorarbeit und 4 CP für die Bachelorprüfung) und in den Nebenfächern jeweils 46 CP (davon 3 CP für die Bachelorprüfung) zu erwerben. Weitere 4 CP sind im Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» zu erbringen.

<sup>3</sup> Wer einen zweisäuligen Studiengang belegt, hat im Hauptfach 102 CP (davon 20 CP für die Bachelorarbeit und 5 CP für die Bachelorprüfung) und im Nebenfach 74 CP (davon 5 CP für die Bachelorprüfung) zu erwerben. Weitere 4 CP sind im Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» zu erbringen.

<sup>4</sup> Wer einen integrierten Studiengang belegt, hat – neben den 4 CP im Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» – weitere 176 CP (davon 20 CP für die Bachelorarbeit und 10 CP für die Bachelorprüfung) zu erwerben.

### **§ 37**<sup>22</sup> *Sozialkompetenz*

Jedes Bachelorstudienprogramm beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erbringen sind.

### **§ 38**<sup>23</sup> *Hauptfächer*

Im Rahmen zwei- oder dreisäulig angelegter Bachelorstudiengänge können die folgenden Fächer als Hauptfächer belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.

### **§ 39** *Nebenfächer*

<sup>1</sup> Im Rahmen zwei- oder dreisäulig angelegter Bachelorstudiengänge können die folgenden Fächer als Nebenfächer belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.<sup>24</sup>

<sup>2</sup> Die gewählten Nebenfächer dürfen nicht im Hauptfach enthalten sein.

<sup>3</sup> Nebenfächer können auch ausserhalb der Fakultät belegt werden.

<sup>4</sup> Für Nebenfächer, die an einer anderen Fakultät belegt und abgeschlossen werden, gelten die Anforderungen der jeweiligen Fakultät.

### **§ 40** *Integrierte Studienprogramme*

<sup>1</sup> Im Rahmen einsäulig angelegter Bachelorstudiengänge können integrierte, fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

<sup>2</sup> Über die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen geben die einzelnen integrierten Studienprogramme Auskunft.

## **VI. Masterstudienprogramme**

### **§ 41** *Profil*

Die Masterstudiengänge verleihen ein klares akademisches Profil für eine anspruchsvolle Tätigkeit in Praxis, Lehre oder Wissenschaft. Ziel ist die theoretisch und praktisch vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung in den gewählten Disziplinen, thematischen oder berufspraktischen Feldern. Im Vordergrund steht das Verfassen einer Masterarbeit, der Besuch von Seminaren, Forschungskolloquien, Fachtagungen und Gastvorlesungen. Ein Masterstudiengang wird in der Regel nach vier Semestern mit der Masterarbeit sowie den Masterprüfungen abgeschlossen.

### **§ 42** *Umfang*

Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von vier Semestern sind 120 CP zu erwerben.

### **§ 43** *Grundstruktur*

<sup>1</sup> Masterstudiengänge sind entweder zweisäulig (ein Hauptfach mit einem Nebenfach) oder einsäulig als integrierte Studienprogramme angelegt.

<sup>2</sup> Wer einen zweisäuligen Studiengang belegt, hat im Hauptfach 68 CP (davon 30 CP für die Masterarbeit und 5 CP für die Masterprüfung) und im Nebenfach 48 CP (davon 10 CP für die Masterprüfung) zu erwerben. Weitere 4 CP sind im Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» zu erwerben.

<sup>3</sup> Wer einen einsäuligen, integrierten Studiengang belegt, hat – neben den 4 CP in dem Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» – weitere 116 CP (davon 30 CP für die Masterarbeit und 15 CP für die Masterprüfung) zu erwerben.

#### **§ 44**      *Sozialkompetenz*

Jedes Masterstudienprogramm beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erwerben sind.

#### **§ 45**<sup>25</sup>      *Zweisäulig angelegte Masterstudiengänge*

Im Rahmen zweisäulig angelegter Masterstudiengänge können die folgenden Fächer als Haupt- oder Nebenfächer belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.

#### **§ 46**      *Integrierte Studienprogramme*

<sup>1</sup> Im Rahmen einsäulig angelegter Masterstudiengänge können auch integrierte, fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

<sup>2</sup> Über die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen für integrierte Masterstudiengänge geben die in den Anhängen 1 bis 3<sup>26</sup> aufgeführten Studienprogramme Auskunft.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 47**      *Gebühren*

Die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)<sup>27</sup>.

#### **§ 48**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes<sup>28</sup> und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>29</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement<sup>30</sup> Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

#### **§ 49**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 16. Oktober 1997<sup>31</sup> wird aufgehoben.

#### **§ 50**      *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Studierende der Fakultät, die vor dem Studienjahr 2003/2004 an der Universität Luzern immatrikuliert waren, können auch nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung Lizentiatsprüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 16. Oktober 1997<sup>32</sup> ablegen.

<sup>2</sup> Studien- und Prüfungsleistungen, die vor dem Studienjahr 2003/2004 nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 16. Oktober 1997<sup>33</sup> erbracht worden sind, werden von der Dekanin oder vom Dekan anerkannt und gemäss den Bestimmungen in § 30 sowie den Anforderungen der einzelnen Studienprogramme angerechnet.

<sup>3</sup> Teilzeitstudierenden kann die Dekanin oder der Dekan spezielle Konditionen für den Abschluss nach bisherigem Recht oder für den Übergang in diese Studien- und Prüfungsordnung gewähren.

#### **§ 51**<sup>34</sup>

#### **§ 52**      *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. April 2003

Im Namen des Universitätsrates  
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler  
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

<sup>1</sup> G 2003 99

<sup>1</sup> SRL Nr. 539

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>3</sup> Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>5</sup> Gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2–5 wurden neu zu den Absätzen 3–6.

<sup>6</sup> SRL Nr. 539c

<sup>7</sup> Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>12</sup> Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 356).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. Februar 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2003 (G 2004 36).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).

<sup>26</sup> Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

<sup>27</sup> SRL Nr. 544

<sup>28</sup> SRL Nr. 539

<sup>29</sup> SRL Nr. 40

<sup>30</sup> Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Bildungsdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

<sup>31</sup> G 1997 358 (SRL Nr. 542a)

<sup>32</sup> G 1997 358 (SRL Nr. 542a)

<sup>33</sup> G 1997 358 (SRL Nr. 542a)

<sup>34</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).